

Haushalt 2025

Folgende über- /außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zu Lasten des Gesamthaushaltes sind gemäß § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 14.04.2025 erheblich und somit vom Kreisausschuss zu beschließen:

Haushaltsstelle	Haushaltssoll €	Anordnungssoll €	über-/außerplanm. Ausgabe €	Bezeichnung der Haushaltsstelle
03010.65500	10.000,00 €	70.639,91 €	60.639,91 €	Finanzverwaltung, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten
35000.63150	100.000,00 €	169.820,09 €	69.820,09 €	Volkshochschule, Projekt "Deutsch für Ausländer (BAMF)"
41390.74080	250.000,00 €	330.132,65 €	80.132,65 €	Erstattungen an Krankenkassen sonst. Ausländer (überörtl.Tr.)(Ukraine)
72000.63610	1.850.000,00 €	1.976.485,70 €	126.485,70 €	Haus- und Sperrmüllerfassung
72000.63614	720.000,00 €	856.936,36 €	136.936,36 €	Grün- und Gartenabfälle
72000.63620	2.200.000,00 €	2.471.446,97 €	271.446,97 €	Entsorgungsentgelt für Haus- und Sperrmüll an ZMS
Jugendhilfe:				
45500.76290	100.000,00 €	240.153,49 €	140.153,49 €	Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge (ambulant) (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
45530.76180	340.000,00 €	408.962,85 €	68.962,85 €	Aufwendungen für Erziehungsbeistände (§ 30 SGB VIII)
45550.77140	550.000,00 €	755.751,23 €	205.751,23 €	Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. teilstationäre HzE (§ 32 SGB VIII)
45570.67230	50.000,00 €	277.949,27 €	227.949,27 €	Erstattung an andere Jugendämter (Heimerziehung)
45570.77130	3.200.000,00 €	3.629.848,82 €	429.848,82 €	Heimerziehung
45600.76280	2.500.000,00 €	3.305.157,15 €	805.157,15 €	Ambulante Eingliederungshilfe (Schul- / Schulwegbegleitung - Inklusion)
45610.76290	60.000,00 €	111.380,11 €	51.380,11 €	Aufwendungen (ambulant) (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII)
45610.76291	30.000,00 €	84.774,14 €	54.774,14 €	Aufwendungen Erziehungsbeistandschaften (§ 41 i. V. m. § 30 SGB VIII)
45610.77133	600.000,00 €	954.506,69 €	354.506,69 €	Stat. Leistungen f. ehemal. unbegleitete mind. Flüchtlinge (§ 41 i.v.m. § 34/35a SGB VIII)
46500.70760	140.000,00 €	194.277,75 €	54.277,75 €	Zuschuss an SkF (Amberg), KJF (Regensburg) (Vormundschaften)

Zwischensumme

Jugendhilfe: 7.570.000,00 € 9.962.761,50 € 2.392.761,50 €

Die Ausgabehaushaltsstellen des Abschnittes 45 "Jugendhilfe" sind in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch Einsparungen bei anderen Hhst. (vor allem bei den HhSt. 45560.76120, 45600.77130 und 45610.77131) ergeben sich hier insgesamt Mehrausgaben von 901.737,30 €

Gesamt: 12.700.000,00 € 15.838.223,18 € 3.138.223,18 €

Begründung der über- /außerplanmäßigen Ausgaben ggf. durch die bewirtschaftenden Dienststellen

1) Zu Hhst. 03010.65500, Finanzverwaltung, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung ab dem Haushaltsjahr 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV). Prüfungsbeginn war am 07.08.2025. Der Prüfungsbeginn wurde zu einem späteren Zeitpunkt erwartet, sodass als Haushaltsansatz lediglich 10.000 € im Jahr 2025 zur Verfügung standen.

2) Zu Hhst. 35000.63150, Volkshochschule, Projekt "Deutsch für Ausländer (BAMF)"

Nach der Begründung der Volkshochschule vom 18.08.2025 ist die Überschreitung des Haushaltsansatzes auf die gestiegene Anzahl an Integrationskursen und auf die gestiegene Anzahl an Teilnehmenden mit Fahrtkosten im Jahr 2025 zurückzuführen. Die überplanmäßigen Ausgaben sind durch Mehreinnahmen auf der Hhst. 35000.17820, Zuweisungen aus EU-Mitteln für das Projekt „Deutsch für Ausländer (BAMF)“, gedeckt.

3) Zu Hhst. 41390.74080 Erstattungen an Krankenkassen sonst. Ausländer (überörtlicher Träger, Ukraine)

Die überplanmäßigen Ausgaben (Erstattung an Krankenkassen für leistungsberechtigte Personen aus der Ukraine) waren in dieser Höhe nicht absehbar. Bei der Haushaltsmittelplanung für 2025 konnte nur geschätzt werden, wie viele Personen einen stationären Krankenhausaufenthalt benötigen. Dies ist von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich. Da es sich aber um stationäre Kosten handelt, wurden die entstandenen Ausgaben dem Landkreis in voller Höhe vom überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk Oberpfalz) erstattet.

4) Weitere Begründungen auf den folgenden Seiten

An das
Sachgebiet 21

im Hause

Kreishaushalt 2025;

Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bei Haushaltsstellen:

- 1. 72000.63610 Haus- und Sperrmüllerfassung**
- 2. 72000.63620 Entsorgungsentgelt für Haus- und Sperrmüll an ZMS**
- 3. 72000.63614 Grün- und Gartenabfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. 72000.63610 Haus- und Sperrmüllerfassung

Bei o.g. HhSt. werden für das Haushaltsjahr 2025 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 126.485,70 € benötigt.

Der erhöhte Ausgabebedarf wird wie folgt begründet:

Für das Haushaltsjahr 2025 waren zur Erfassung von Haus- und Sperrmüll 15.500 Tonnen geplant. Die tatsächlich erfasste Menge an Haus- und Sperrmüll betrug im Haushaltsjahr 2025 jedoch 17.298 Tonnen.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind im Interesse der Aufgabenerfüllung des Amtes für Abfallwirtschaft unabweisbar. Diese Ausgaben sind durch die Sonderrücklage Abfallwirtschaft gedeckt.

Das Sachgebiet 23 bittet daher um Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 72000.63610 in Höhe von 126.485,70 €.

2. 72000.63620 Entsorgungsentgelt für Haus- und Sperrmüll an ZMS

Bei o.g. HhSt. werden für das Haushaltsjahr 2025 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 271.446,97 € benötigt.

Der erhöhte Ausgabebedarf wird wie folgt begründet:

Für das Haushaltsjahr 2025 waren zur Anlieferung an den ZMS von Haus- und Sperrmüll 15.500 Tonnen geplant. Die tatsächliche Menge betrug im Haushaltsjahr 2025 jedoch 17.298 Tonnen.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind im Interesse der Aufgabenerfüllung des Amtes für Abfallwirtschaft unabweisbar. Diese Ausgaben sind durch die Sonderrücklage Abfallwirtschaft gedeckt.

Das Sachgebiet 23 bittet daher um Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 72000.63620 in Höhe von 271.446,97 €.

3. 72000.63614 Grün- und Gartenabfälle

Bei o.g. HhSt. werden für das Haushaltsjahr 2025 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 136.936,36 € benötigt.

Der erhöhte Ausgabebedarf wird wie folgt begründet:

Für das Haushaltsjahr 2025 hat der beauftragte Dienstleister aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen bei Personal, CO₂-Abgabe, Kraft- und Betriebsstoffe die nach EU-Recht vorgeschriebene Preisgleitklausel im Dienstleistungsvertrag gezogen.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind im Interesse der Aufgabenerfüllung des Amtes für Abfallwirtschaft unabweisbar. Diese Ausgaben sind durch die Sonderrücklage Abfallwirtschaft gedeckt.

Das Sachgebiet 23 bittet daher um Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 72000.63614 in Höhe von 136.936,36 €.

Amberg, 26.05.2026

Sachgebiet 23

A handwritten signature in black ink, reading 'Robert Graf'. The signature is stylized with a large, sweeping 'R' and a distinct 'Graf'.

Robert Graf,
Dipl.-Betriebswirt

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

An das
Sachgebiet 21
im Hause

Kreisjugendamt

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wihl@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
21 / 12.05.2026

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
42.2-Sch

Tel.: 09621/39-576
Fax: 09621/37605-425
Name: Herr Schmid

Zimmer-Nr. Amberg
3.2.11 20.05.2026

Kreishaushalt 2025; Über-/außerplanmäßige Ausgaben; Ihr Schreiben vom 12.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2026 wird vom Kreisjugendamt zu den überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2025 wie folgt Stellung genommen:

HHSt. 45500.76290: Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge (ambulant - § 27 Abs. 2 SGB VIII):

Im Jahr 2025 wurden drei Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in der Blickwinkelgruppe im Ernst-Naegelsbach-Haus gewährt. Diese Hilfen sind sehr kostenintensiv. Da die Fallzahlen nicht vorhersehbar sind, kam es im Jahr 2025 zu einer deutlichen Überschreitung des Haushaltsansatzes.

HHSt. 45530.76180: Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII):

Zwar sind die Fallzahlen bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (2025: 60 Fälle, 2024: 65 Fälle). Jedoch haben sich gegenüber dem Vorjahr die bewilligten und abgerechneten Stunden um knapp 200 Stunden erhöht, was neben der Steigerung bei den Stundensätzen der ambulanten Träger zur Überschreitung des Haushaltsansatzes geführt hat.

HHSt. 45550.77140: Erziehung in einer Tagesgruppe bzw. teilstationären HzE (§ 32 SGB VIII):

Gegenüber den Vorjahren kam es hier zu einer deutlichen Steigerung bei den Fallzahlen (2023: 16 Fälle, 2024: 19 Fälle, 2025: 24 Fälle). Dazu haben sich auch die Tagessätze im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht (Tagessatz ENH bis 31.08.2024: 149,63 €, bis 31.08.2025: 159,33 €, ab 01.09.2025: 169,63 €), so dass die geplanten Mittel nicht ausgereicht haben.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 404, 405, 410
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

HHSt. 45570.67230: Erstattung an andere Jugendämter (Heimerziehung):

Als Folge der wechselnden Zuständigkeiten ergeben sich immer wieder Kostenerstattungen, die mangels Vorhersehbarkeit nicht abschließend planbar sind. Im Jahr 2025 kam es zu mehreren Fallübernahmen im Bereich der Heimerziehung, in denen teilweise für längere Zeiträume rückwirkend Kostenerstattung geleistet werden musste.

HHSt. 45570.77130: Heimerziehung (§ 34 SGB VIII):

Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallzahlen in der Heimerziehung von 60 auf 67 Fälle gestiegen. Hierdurch kam es zur Überschreitung des Haushaltsansatzes, was nicht vorhersehbar war. Im Gegenzug sind aber die Ausgaben in der stationären Eingliederungshilfe (HHSt. 45600.77130) um ca. 150.000 € unter dem Haushaltsansatz geblieben.

HHSt. 45600.76280: Ambulante Eingliederungshilfe Schul-/Schulwegbegleitung Inklusion (§ 35 a SGB VIII):

Im Bereich der Schulbegleitungen wurde der Haushaltansatz im Jahr 2025 erneut deutlich überschritten. Zwar blieben die Fallzahlen im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Aufgrund der zum Teil deutlichen Erhöhungen bei den Stundensätzen war der Haushaltsansatz aber nicht ausreichend.

HHSt. 45610.76290: Aufwendungen ambulant (§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII):

Hier ist die Überschreitung des Haushaltsansatzes auf die Fallzahlen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine Steigerung von 3 auf 9 Fälle, was im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar war.

HHSt. 45610.76291: Aufwendungen Erziehungsbeistandschaften (§ 41 i.V.m. § 30 SGB VIII):

Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu identisch geblieben (2025: 12 Fälle, 2024: 13 Fälle). Jedoch haben sich gegenüber dem Vorjahr die bewilligten und abgerechneten Stunden deutlich erhöht, was neben den nicht unerheblichen Steigerungen bei den Stundensätzen zur Überschreitung des Haushaltsansatzes geführt hat.

HHSt. 45610.77133: Stationäre Leistungen für ehemalige unbegleitete mind. Flüchtlinge (§ 41 i.V.m. § 34/§35a SGB VIII):

Ein Großteil der UMAs sind bei ihrer Zuweisung schon 16 bzw. 17 Jahre alt. Aufgrund des daher nur kurzen Aufenthalts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Einrichtung ist eine Beendigung der Jugendhilfe zum 18. Geburtstag nicht möglich. Die gewährten Hilfen werden somit in Hilfen für junge Volljährige umgewandelt. Im Jahr 2025 hat sich hier die Anzahl auf 27 Fälle gegenüber 21 Fällen im Jahr 2024 erhöht. Außerdem gibt es für junge Volljährige kaum Plätze im betreuten Wohnen, weshalb kostenintensivere Plätze in Wohngruppen belegt werden müssen.

HHSt. 46500.70760: Zuschuss an SkF (Amberg), KJF (Regensburg) – Vormundschaften:

Zum einen fielen die Vormundschaftskosten der KJF deutlich höher aus, da die Fallzahlen an Vormundschaften des Trägers gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Zum anderen waren bei den SkF-Vormundschaften Kostenerstattungen vom Familiengericht in Höhe von 85.000 € eingeplant, die aber tatsächlich nur in Höhe von ca. 68.000 € eingegangen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Schmid
Verwaltungsfachwirt